

**Änderungsantrag**

der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses  
- Drucksache 7/2074 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
- Drucksache 7/1718 -

**Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von  
Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-  
Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV) und zur Änderung  
weiterer Vorschriften**

Die Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 2 wird dem § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der  
Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) folgender Satz 3  
angefügt:

„Sofern sich rechnerisch Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden  
diese nicht erhoben.“

2. Es wird ein neuer Artikel 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**Artikel 4  
Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung**

In § 22 Abs. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019  
(GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020  
(GVBl. S. 277, 279), wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die  
Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 4 wird der neue Artikel 5.“

## Begründung:

### Zu Nummer 1

Zur Vermeidung von ineffektivem Verwaltungshandeln werden Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro nicht erhoben, da der hierdurch verursachte Verwaltungsaufwand sowohl bei der betroffenen Kommune als auch bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium in keinem angemessenem Verhältnis zur Generierung der Mittel steht.

### Zu Nummer 2

Durch Artikel 5 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) wurde zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020 zugelassen, dass die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von den strengen Restriktionen des § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden können, wenn die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Grund für die haushalterischen Erleichterungen war die Annahme eines flächendeckenden deutlichen Einnahmerückgangs (insbesondere Steuern, Gebühren und Entgelte) bei zeitgleichen pandemiebedingten Ausgabensteigerungen (z.B. Anstieg der sozialen Ausgaben). Diese Situation besteht fort: Die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des dynamischen Pandemieverlaufs und die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen hierauf (Stichwort „2. Lockdown“) bleiben weiterhin nicht abschätzbar. Unklar bleibt auch, welche wirtschaftlichen und finanziellen Folgen daraus konkret für die Thüringer Kommunen erwachsen und ob und in welchem Umfang kommunale Mindereinnahmen beziehungsweise Mehrausgaben kompensiert werden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung berücksichtigt die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes (Vorlage 7/676 zu Drs. 7/1718). Hintergrund der Regelung sind etwaige Rückzahlungsverpflichtungen der Gemeinden im Jahr 2021 aufgrund der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer ausgleichsbeträge für das Jahr 2020. Mit der Regelung soll für das Jahr 2021 dafür Vorsorge getroffen werden, dass Kommunen für Rückzahlungsverpflichtungen Rücklagen bilden können, die sie ohne Beachtung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürGemHV zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts 2021 verwenden können.

### Zu Nummer 3

Formale Anpassung infolge von Nummer 2.

Für die Fraktionen

